



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 5

Gremium	Stadtrat	Amt	Kämmerei
Datum	18.07.2023	Verfasser	Herr Schneider

<u>Gegenstand</u>	Beschluss über den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 88b Abs. 1 SächsGemO
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Nach § 88b Abs. 1 SächsGemO kann die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet Sie darauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Für den Verzicht ist nach Buchstabe A Ziffer XIV Nr. 3. A Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV KomHWi) ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabschluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen.

Bisher ist die Aufstellung eines Gesamtabschlusses nicht erfolgt, denn die Jahresergebnisse der kommunalen Beteiligungen der Stadt gehen über die Eigenkapitalspiegelmethode in die kommunale Bilanz bzw. den Jahresabschluss der Stadt Radeburg mit ein. Dies trägt bereits zur Transparenz der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune und ihrer Unternehmen bei bzw. dem „Konzerngedanken“ Rechnung. Im Übrigen werden mit dem Beteiligungsbericht nach § 99 SächsGemO bereits ausreichende Informationen zur Verfügung gestellt um den Stadtrat und die Öffentlichkeit über die Entwicklung in den kommunalen Einrichtungen und Unternehmen zu informieren

Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist mit enormem finanziellem und personellem Mehraufwand verbunden und erfordert die Bereitstellung weiterer Ressourcen, während der zusätzliche Informationsgewinn voraussichtlich marginal einzuschätzen ist.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat daher vor durch Stadtratsbeschluss auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.

Rechtsgrundlagen:

§ 88b Abs. 1 SächsGemO
Buchstabe A Ziffer XIV Nr. 3. A VwV KomHWi

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagenverzeichnis:

-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschluss nach § 88b Abs. 1 SächsGemO für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Schneider
Amtsleiter

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):